

14.02.25

Beschluss des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur Handlungs- und Rechtssicherheit fr den Einsatz von selbstndigen Lehrkrften, Lehrbeauftragten und Dozierenden in den Einrichtungen der Bildung, der Weiterbildung und des Kulturbetriebs sowie an Hochschulen

Der Bundesrat hat in seiner 1051. Sitzung am 14. Februar 2025 die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefasst.

Anlage

Entschlieung des Bundesrates zur Handlungs- und Rechtssicherheit fr den Einsatz von selbstndigen Lehrkrften, Lehrbeauftragten und Dozierenden in den Einrichtungen der Bildung, der Weiterbildung und des Kulturbetriebs sowie an Hochschulen

Der Bundesrat stellt fest, dass der Einsatz von freiberuflichen Lehrkrften an ffentlichen und privaten Einrichtungen nach wie vor rechtssicher und praktikabel mglich sein muss. Dies ist in der Struktur des Angebotes verankert, das sich flexibel an Nachfrage und Interessen der Teilnehmenden orientiert und auch wenig nachgefragte beziehungsweise nur selten angebotene Bestandteile beinhaltet, so etwa besondere Instrumente an Musikschulen oder spezielle Kurse an Volkshochschulen. Daneben sind aber auch wirtschaftliche Rahmenbedingungen fr viele freiberuflich Ttige in Einrichtungen der Weiterbildung und des Kulturbetriebes zu bercksichtigen, um ein auskmmliches Einkommen zu gewhrleisten und prekren Lebenssituationen entgegenzuwirken.

Das sogenannte Herrenberg-Urteil (B 12 R 3/20 R), das sich auf einen Einzelfall bezieht, und die daraus abgeleiteten Kriterien der Deutschen Rentenversicherung (DRV), die ber den Einzelfall hinausgehen, haben die Beauftragung von selbstndigen Lehrkrften, Lehrbeauftragten und Dozierenden in einer Vielzahl von Einrichtungen erschwert bis unmglich gemacht. Eine groe Unsicherheit besteht, ob und unter welchen Bedingungen eine Beauftragung in Abgrenzung zu einer abhngigen Beschftigung berhaupt mglich ist. Dies ist aus bildungs- und kulturpolitischer Perspektive nicht hinnehmbar, da die Einrichtungen und ihre Angebote fr die Brgerinnen und Brger unerlsslich sind. Zugleich ist die Situation fr die betroffenen Lehrkrfte nicht tragbar, die durch die Statusunsicherheiten und den dar-

aus herrührenden Risiken von den Einrichtungen teilweise nicht weiter beauftragt werden und so ihr Einkommen verlieren.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung,

1. im Wege von gesetzlichen Anpassungen und/oder gegebenenfalls untergesetzlichen Regelungen, wie Abgrenzungs- oder Kriterienkatalogen schnellstmöglich eine Lösung zu erarbeiten, die einen statusrechtlich rechtssicheren Einsatz von selbständigen Lehrkräften, Lehrbeauftragten und Dozierenden in Schulen und in den Einrichtungen der Weiterbildung und des Kulturbetriebs sowie an Hochschulen ermöglicht. Bei der Erarbeitung neuer Prüfkriterien sollte darauf geachtet werden, dass diese den Bedürfnissen der Praxis Rechnung tragen und arbeitsrechtliche Schutzstandards gewährleisten sind. Dabei sollten auch die Belange der nebenberuflich Tätigen sowie Personen mit vorgezogener Altersrente Berücksichtigung finden. Die Erarbeitung und Umsetzung dieser Lösung sollte schnellstmöglich erfolgen, da die aktuelle rechtliche Unsicherheit für Einrichtungen und selbstständige Lehrkräfte nicht tragbar ist und regelmäßig zu individuellen Härten führt;
2. dabei Nachzahlungen oder Verpflichtungen aus der Zeit zwischen der Verkündung des genannten Urteils aus dem Jahr 2022 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens neuer Regelungen ausdrücklich zu vermeiden.

Begründung:

Im sogenannten Herrenberg-Urteil stellte das Bundessozialgericht (BSG) am 28. Juni 2022 (Aktenzeichen B 12 R 3/20 R) die abhängige Beschäftigung einer Musikschullehrkraft an einer städtischen Musikschule fest, anders als noch 2018 in einem sehr ähnlich gelagerten Fall (BSG, Urteil vom 14. März 2018 – B 12 R 3/17 R –, BSGE 125, 177-182, SozR 4-2400 § 7 Nr 36). In der Urteilsbegründung misst das BSG im Gegensatz zur bisherigen Rechtsprechung der betrieblichen Eingliederung und dem unternehmerischen Risiko der Lehrkraft deutlich mehr Bedeutung zu, als dem aus der vertraglichen Vereinbarung ersichtlichen Parteiwillen, welcher die Freiberuflichkeit festsetzte. Als ausschlaggebende Indizien für eine abhängige Beschäftigung werden unter anderem die Nutzung von Räumlichkeiten des Auftraggebers, die Zuweisung der Teilnehmenden durch den Auftraggeber, ein fester Stundenplan und das Fehlen einer eigenen Betriebsstätte sowie die nicht vorhandenen unternehmerischen Chancen und Risiken benannt.

In Folge des Urteils haben die Spitzenverbände der Sozialversicherung maßgebliche Kriterien abgeleitet, die gegen eine selbstständige Tätigkeit sprechen.

Diese Kriterien bilden seit dem 1. Juli 2023 die Grundlage für die Statusfeststellungsverfahren der Deutschen Rentenversicherung in den Einrichtungen, was zu einer Verschärfung der Prüfpraxis zum Nachteil einer Freiberuflichkeit von Lehrkräften führte.

Die Konsequenzen der Statusfeststellungsverfahren für die Einrichtungen sind gravierend und führen bundesweit zu einer erheblichen Verunsicherung. Betroffen sind neben den Musikschulen auch Einrichtungen der Erwachsenenbildung wie insbesondere Volkshochschulen, Kultureinrichtungen, arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, Integrations- und Berufssprachkurse, Einrichtungen der beruflichen Bildung, Hochschulen und auch Schulen, die etwa im Ganztags Freiberufler beauftragen, aber auch etwa Yoga-Schulen – kurzum nahezu alle Einrichtungen, in denen regelmäßig selbstständige Lehrkräfte zum Einsatz kommen. Dies betrifft nicht zuletzt auch den von der Bundesebene verantworteten Bereich der Integrations- und Berufssprachkurse, in denen die Bundesregierung die Rahmenbedingungen, die nach dem Herrenberg-Urteil einer Honorarbeauftragung entgegenstehen, selbst setzt. Einzelpersonen sind von den Folgen der Rechtsprechung auch dann betroffen, wenn sie sich ausdrücklich als selbstständig tätig begreifen und auch, wenn sie diese Tätigkeit beispielsweise nur in geringem Ausmaß und im Nebenberuf ausüben.

Der Abschluss von Honorarverträgen birgt seit dem Herrenberg-Urteil in den betroffenen Einrichtungen ein erhebliches Risiko. Die Feststellung der Sozialversicherungspflicht ist mit finanziellen Folgen in Form von zusätzlich anfallenden Sozialversicherungsbeiträgen und Rückforderungen für über Jahre ausgebliebene Beiträge verbunden. Zudem besteht die Gefahr strafrechtlicher Konsequenzen gemäß § 266a des Strafgesetzbuches für die Mitarbeitenden der Einrichtungen, wenn ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beim Abschluss eines Honorarvertrages (anstatt eines Arbeitsvertrages) nachgewiesen werden kann.

Die Länder begrüßen ausdrücklich die Initiative des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, das im Juni 2024 einen Dialogprozess zusammen mit den betroffenen Verbänden und der DRV angestoßen hat, um Lösungswege zu diskutieren. Seit Oktober 2024 sind auch die Länder beteiligt. Begrüßt wird außerdem, dass in den Betriebsprüfungen der DRV Fälle nach den „Herrenberg-Kriterien“ abgetrennt und zurückgestellt wurden.

Dennoch braucht es mit Blick auf die gravierenden Auswirkungen klare gesetzliche Regelungen und gegebenenfalls untergesetzliche Regelungen, damit die Einrichtungen wieder Rechts- und Handlungssicherheit erlangen und ihre Angebote aufrechterhalten können. Die Länder sehen hier die Bundesregierung in der Pflicht, solche Regelungen zu schaffen oder zu schärfen. Es müssen Regelungen entstehen, die nach den praktischen Erfordernissen der Einrichtungen auch eine freiberufliche Lehre im Rahmen einer eindeutigen Statuseinordnung ermöglichen und so den Betrieb der betroffenen Einrichtungen in ihrer bestehenden Form erhalten. Zugleich sollte die zukünftige soziale Absicherung der freiberuflichen Lehrkräfte, bisher in Teilen über § 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) geregelt, ausdrücklich mitbedacht und in einer zu findenden Lösung verankert sein.